

Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

gemäß § 35 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes NW dürfen Auskünfte an Antragssteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheidungen sowie Bürgerentscheidungen erteilt werden. **Die Betroffenen haben hier ebenso das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.**

Nach § 35 Abs. 3 Meldegesetz NW darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Diese Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Diese Auskunft darf die Meldebehörde erst nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Widerspruch gegen die Weitergabe von persönlichen Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie gegen Auskünfte an Antragssteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheidungen und Bürgerentscheidungen kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Inden, -Einwohnermeldeamt-, Rathausstraße 1, 52459 Inden eingelegt bzw. abgegeben werden.

Inden, den 09.10.2014

Der Bürgermeister